



Pflichtenheft

Evaluation des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)

Gabriele Wiedenmayer, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung, 6.3.2024
Mit Anpassungen der Projektorganisation vom 21.5.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage / Hintergrund und Anlass der Evaluation	2
2	Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext	2
3	Angaben zur Evaluation	3
3.1	Organigramm des Evaluationsprojekts	3
3.2	Ziel und Zweck der Evaluation.....	3
3.3	Evaluationsfragen.....	3
3.4	Evaluationsdesign und Methodik	4
3.5	Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation	5
3.6	Zeitplan und Meilensteine der Evaluation	6
3.7	Kostenrahmen / Budget.....	7
3.8	Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung)	7
4	Vergabeverfahren des Evaluationsmandats	7
4.1	Anforderungen an die Offerte	7
4.2	Meilensteine und Termine im Vergabeprozess	8
5	Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten.....	8
6	Weitere Informationen / Unterlagen	9
7	Kontaktpersonen.....	9
8	Anhang	10

1 Ausgangslage / Hintergrund und Anlass der Evaluation

Das [Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe](#) (Medizinalberufegesetz, MedBG) ist am 1. September 2007 in Kraft getreten. Es regelt für die ganze Schweiz die universitäre Ausbildung und die Anforderungen an die eidgenössischen Prüfungen, die berufliche Weiterbildung, die Fortbildung und die Ausübung der universitären Medizinalberufe in den Bereichen Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik, Pharmazie und Veterinärmedizin.

Die gesamtschweizerische Regelung soll die hohe Qualität der Aus- und Weiterbildung sowie der medizinischen Leistungen sicherstellen, um den zahlreichen künftigen Herausforderungen im Gesundheitswesen, insbesondere der Alterung der Bevölkerung und der Zunahme chronischer Krankheiten, zu begegnen.

Erste Anpassungen des MedBG wurden in der Revision vom 20. März 2015 vorgenommen. Diese traten gestaffelt zum 1. Januar 2016, 1. Januar 2018 und 1. Februar 2020 in Kraft. 2023 wurde zur Vorbereitung der künftigen Evaluation eine [Konzept- und Machbarkeitsstudie](#) durchgeführt. Auf deren Basis soll das MedBG nun umfassend evaluiert und allfälliger Optimierungsbedarf identifiziert werden.

Das vorliegende Pflichtenheft enthält die wesentlichen Angaben zur Ausschreibung und zur Durchführung des Mandats. Weitergehende Informationen finden sich in der erwähnten Konzept- und Machbarkeitsstudie für die Evaluation des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG). Die Studie ist **Bestandteil des Pflichtenhefts**.

2 Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext

Gegenstand der Evaluation sind das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) und die dazugehörigen Verordnungen.

Gemäss Art. 1 MedBG fördert das Gesetz im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Fortbildung sowie der Berufsausübung der Fachpersonen im Bereich der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Chiropraktik, der Pharmazie und der Veterinärmedizin.

Gleichzeitig gewährleistet das Gesetz die Freizügigkeit der Personen mit universitären Medizinalberufen auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft.

Dazu umschreibt das Gesetz¹

- a) die Anforderungen, welche die universitäre Aus- und die berufliche Weiterbildung erfüllen müssen;
- b) die Voraussetzungen für das Erlangen eines eidgenössischen Diploms und eines eidgenössischen Weiterbildungstitels in den universitären Medizinalberufen;
- c) die periodische Akkreditierung der Studien- und Weiterbildungsgänge;
- d) die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel;
- e) die Regeln zur Ausübung der universitären Medizinalberufe in eigener fachlicher Verantwortung;
- f) die Anforderungen an das Register der Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen und Weiterbildungstiteln.

Als universitäre Medizinalberufe gelten:²

- g) Ärztinnen und Ärzte;
- h) Zahnärztinnen und Zahnärzte;
- i) Chiropraktikerinnen und Chiropraktiker;
- j) Apothekerinnen und Apotheker;
- k) Tierärztinnen und Tierärzte.

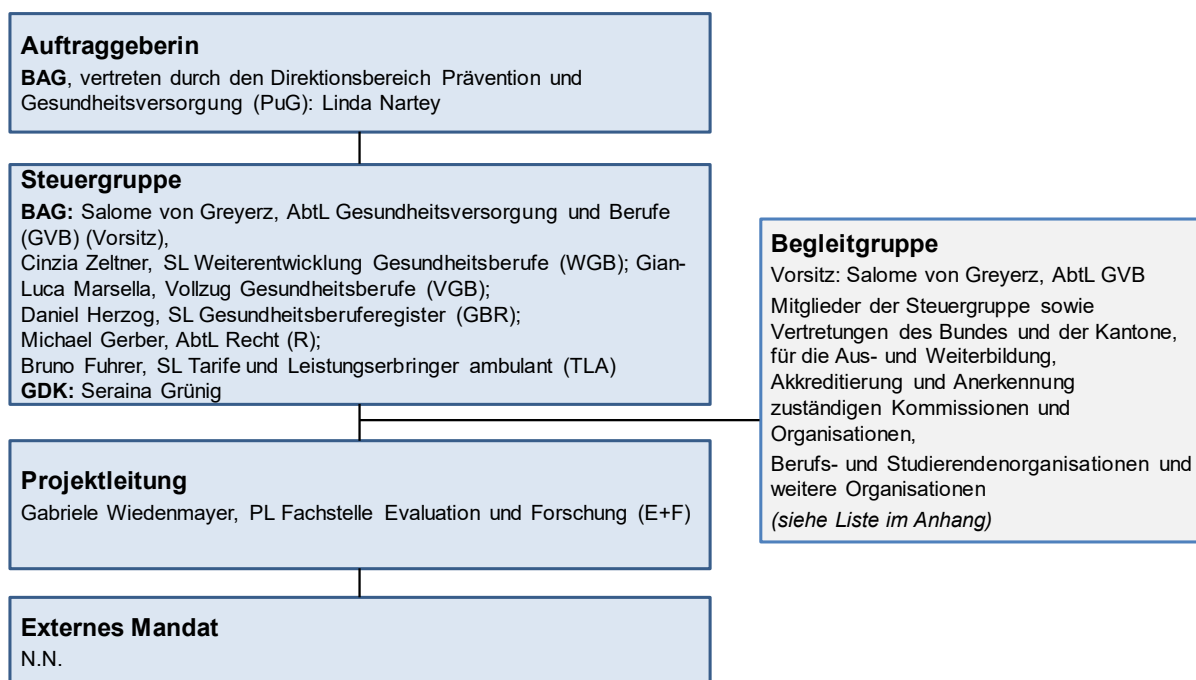
In der [Konzept- und Machbarkeitsstudie](#) werden das Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen ausführlich beschrieben und in einem [Wirkungsmodell](#) dargestellt.

¹ Gemäss Art. 1 Abs. 3 MedBG.

² Gemäss Art. 2 Abs. 1 MedBG.

3 Angaben zur Evaluation

3.1 Organigramm des Evaluationsprojekts (angepasst)



Die Verteilung der Aufgaben und die Verantwortlichkeiten sind in den [Grundsätzen der Organisation eines Evaluationsprojekts im BAG](#) festgehalten.

3.2 Ziel und Zweck der Evaluation

Ziele des Evaluationsmandats	Zweck des Evaluationsmandats	Indikatoren für die Wirkung des Evaluationsmandats
Die Evaluation beschafft orientierungs- und handlungsrelevantes Wissen und macht darauf aufbauende Empfehlungen.	Allfällige Optimierungspotenziale sowohl in den gesetzlichen Vorgaben, als auch in deren Vollzug werden erkannt.	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Evaluation liegt vor. • Der darauf aufbauende Handlungsbedarf ist benannt. • Entscheide zum weiteren Vorgehen sind gefällt.

3.3 Evaluationsfragen

In der Konzept- und Machbarkeitsstudie sind in Kap. 4.2 die Fragen genannt, die im Rahmen der Evaluation beantwortet werden sollen. Sie betreffen die Zweckmässigkeit und Kohärenz der aktuellen Regelung, die Beurteilung des Vollzugs, die Wirkungen und Zielerreichung und allfälliges Optimierungspotential. Innerhalb der Fragstellungen sollen die folgenden Bereiche vertieft untersucht werden:

- **Klärung eines allfälligen Optimierungspotenzials des MedBG und der Registerverordnung MedBG für den Vollzug:**
 - Erlauben die Regelungen im MedBG und in der Registerverordnung des MedBG den Kantonen und allfälligen Bundesstellen eine angemessene, wirksame und effiziente Erfüllung der Vollzugs- und Aufsichtsfunktionen?
 - Kann ein wirkungsvoller Informationsaustausch zu den Disziplinar- und Administrativmassnahmen zwischen den Kantonen und Bundesstellen umgesetzt werden?
 - Wie handhaben die Kantone die Abgrenzung zwischen der Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung und der Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht?
 - Inwiefern gibt es weitere Optimierungspotenziale aus Sicht der Kantone und Bundesstellen?

Diese Fragen sollen im Rahmen der Haupt- und Unterfragestellungen zu 1 (Zweckmässigkeit), 3 (Vollzug), 5 (Wirkungen) und 6 (Optimierungspotenzial) der Konzept- und Machbarkeitsstudie behandelt werden.

- **Kohärenz des MedBG mit anderen rechtlichen Grundlagen**

Es sollen insbesondere die Unterschiede bei den Kriterien für den Nachweis der Sprachkompetenz zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. c MedBG und für die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der OKP (Art. 36 ff. KVG) aus Vollzugs- und Praxisperspektive untersucht werden.

Dieser Aspekt soll im Rahmen der Haupt- und Unterfragestellungen zu 2 (Kontextbedingungen) und 3 (Vollzug) der Konzept- und Machbarkeitsstudie untersucht werden.

- **Wirkung des MedBG im Versorgungskontext:**

- Inwiefern bietet das MedBG genügend Schutz und einen ausreichenden Rahmen, um die Qualität der Aus-, Weiter- und Fortbildung zu gewährleisten?
- Inwiefern sind die Aus- und Weiterbildung nach den Versorgungsbedürfnissen ausgerichtet?
- Inwiefern wären Steuerungsmassnahmen für die Aus- und Weiterbildung aus Versorgungssicht sinnvoll? Welche wären das? Was wäre der tatsächliche Nutzen und welche Risiken und Nachteile bergen sie?
- Welche Optimierungspotenziale gibt es im Versorgungskontext?

Diese Fragen sollen im Rahmen der Haupt- und Unterfragestellungen zu 2 (Kontextbedingungen), 4 (Outcome) und 5 (Zielerreichung) behandelt werden. Insbesondere sollen auch unerwünschte Wirkungen untersucht werden, wie sie in Frage 4.3 der Konzept- und Machbarkeitsstudie formuliert sind.

Darüber hinaus sind die Offertstellenden frei, weitere aus ihrer Sicht relevante Vertiefungsbereiche zu benennen.

3.4 Evaluationsdesign und Methodik

In der Konzept- und Machbarkeitsstudie wurde ein Vorschlag für das methodische Vorgehen erarbeitet. Die Anbieter sind jedoch frei, diesen zu nutzen, zu modifizieren oder einen eigenen Vorschlag zu entwickeln.

Bei der Evaluation des MedBG handelt es sich um eine Gesetzesevaluation mit dem Ziel, allfälligen Revisionsbedarf zu identifizieren und daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten. Deshalb ist bei der Analyse der Rechtsgrundlagen sowie der Rechtsprechung juristische Expertise einzubeziehen. Insbesondere betrifft das die Beantwortung der Evaluationsfragestellungen zur Zweckmässigkeit und Kohärenz der rechtlichen Regelungen (Frageblock A) und zum Optimierungsbedarf (Frageblock D).

Umgang mit Daten

- Wo es relevant und sinnvoll ist, geben die Anbieter an, wie sie die «good practices» des jeweiligen Wissenschaftsbereichs im Umgang mit den im Rahmen des Auftrags erhobenen Daten einhalten. Für die Sozialwissenschaften sind diese z. B. durch FORS, das Schweizer Kompetenzzentrum für Sozialwissenschaften, dokumentiert (<https://forscenter.ch/> und <https://www.swissubase.ch/>).
- In Anlehnung an Art. 22 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) sollen Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt.
- Die im Rahmen dieses Mandats zu erhebenden Daten bzw. Datensätze sollen bei der Offertstellung dahingehend geprüft werden, ob sie für eine Sekundärnutzung durch Dritte geeignet sein könnten. Für eine allfällige, sachgemässe Datenaufbereitung und Übergabe an eine zu bezeichnende Stelle³ ist der Auftragnehmer zuständig.

³ Z. B. FORS/SWISSUbase (<https://www.swissubase.ch/>) oder BAG.

3.5 Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Startsitzung <i>(1 Sitzung; deutsch oder französisch)</i>	Teilnahme an der Startsitzung und Präsentation eines Vorgehensvorschlags.	<ul style="list-style-type: none"> • Konsolidiertes Auftragsverständnis • Klärung offener Fragen • Detaillierte Rollenklärung: Auftrag / Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortung.
Analysekonzept <i>(deutsch oder französisch)</i>	Ca. 10-15 A4 Seiten (ohne Anhang) Word- und PDF-Format.	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaltliche Weiterentwicklung des Konzepts und der Fragestellungen • Ausgearbeitetes Erhebungskonzept • Feinjustierung der Zeitplanung • Klare und chronologische Aufführung der Projektetappen, Termine, Leistungen, Produkte und ggf. deren Kosten • Fristeinhaltung.
Mündliche Präsentationen der Zwischenergebnisse vor der Steuer- und Begleitgruppe und der Schlussenergebnisse jeweils vor der Steuergruppe und der Begleitgruppe <i>(insgesamt 3 Sitzungen; deutsch oder französisch)</i> ► Für die Besprechung der Zwischenergebnisse wird kein Bericht, sondern ein Foliensatz (Präsentation) erwartet.	Umfang, Dauer und Form der Präsentationen werden noch festgelegt Powerpoint-Folien und Hand-out	<ul style="list-style-type: none"> • Klare Struktur, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit der Folien • Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte • Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation • Fokussierung auf wichtigste handlungs- und entscheidungsrelevante Resultate • Anstöße für eine vertiefte Diskussion (vor allem strategisch und politisch relevanter Erkenntnisse) • Fristeinhaltung.
Schlussbericht der Evaluation (Erstentwurf, Entwurf nach Einarbeitung der Ergebnisse der Meta-Evaluation ⁴ und fertig überarbeiteter Entwurf ⁵) <i>(deutsch oder französisch)</i>	Max. 60 A4 Seiten (ohne Anhang) Word- und PDF-Format.	<ul style="list-style-type: none"> • Klarer Aufbau, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes • Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte • Präzise Quellenangaben und Querverweise • Grafiken und Text ergänzen sich sinnvoll • Offene Darlegung von Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation • Klare Trennung von Fakten, Beschreibung und Meinungsäußerung bzw. Interpretation • Empirisch gestützte und plausible Schlussfolgerungen und Erkenntnisse • Realistische und umsetzbare Empfehlungen • Fristeinhaltung.

⁴ Bei der Meta-Evaluation im BAG handelt es sich um die fachliche, wissenschaftliche, methodische und ethische Qualitätskontrolle der Produkte des Mandats vor ihrer Fertigstellung. Federführend und verantwortlich für die Durchführung der Qualitätskontrolle ist die Fachstelle E+F. Die *Prüfung der fachlichen Korrektheit (Richtigkeit) der Inhalte* obliegt primär den in die Projektorganisation der Evaluation eingebundenen internen und externen Fachpersonen respektive Fach- oder Aufgabenverantwortlichen. Die *Prüfung wissenschaftlicher, methodischer und ethischer Aspekte* – unter Beachtung der entsprechenden SEVAL-Standards – obliegt primär der zuständigen Projektleitung der Evaluation im BAG. Diese ist auch verantwortlich für eine umfassende und fundierte Rückmeldung an die Mandatnehmenden.

⁵ Siehe Checkliste «[Kriterien zur Beurteilung von Evaluationsberichten](#)».

<p>Executive Summary des Schlussberichts (Erstentwurf, Entwurf nach Einarbeitung der Ergebnisse der Meta-Evaluation und fertig überarbeiteter Entwurf⁶) (deutsch und französisch) *</p>	<p>Ca. 6 A4 Seiten Word- und PDF-Format.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt knappen, aber vollständigen Einblick in Bericht und Gegenstand der Evaluation. • Richtet sich an ein breites Publikum • Die Qualität der Übersetzungen muss von Mitgliedern des vertragsnehmenden Teams der entsprechenden Muttersprache kontrolliert werden. • Die Kosten der Übersetzungen liegen im Aufgabenbereich der Mandatnehmenden und müssen innerhalb des Kostendachs berücksichtigt werden. • Fristeinhaltung.
---	---	--

Qualitätsanspruch: Eingereichte Entwürfe von Produkten sollen aus Sicht der Autoren und Autorinnen inhaltlich und formal publizierbar sein. Dokumente müssen als Entwurf gekennzeichnet sein. Dies gilt, bis die Projektleitung der Fachstelle Evaluation und Forschung (PL E+F) die Genehmigung erteilt.

Qualitätskontrolle: Alle Produkte des Mandats werden einer vorgängigen Qualitätskontrolle durch die PL E+F unterzogen. Das gilt insbesondere für den Entwurf des Schlussberichts und die Präsentationen der Zwischenergebnisse und der Schlussergebnisse vor dem Versand an weitere Kreise. Die Qualitätskontrolle erfolgt ebenso bei den (zentralen) Erhebungsinstrumenten vor deren Einsatz. Für die Rückmeldungsschleifen sind entsprechende Ressourcen und Zeitfenster vor den Terminen (vgl. [Zeitplan der Evaluation](#)) einzuplanen. Der Versand der Präsentationen an weitere Kreise erfolgt jeweils frühzeitig und verbindlich festgelegt vor den Terminen. Dies ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Austausch mit der PL E+F: Über die gesamte Mandatsphase hinweg ist ein regelmässiger Austausch der Mandatnehmenden mit der Projektleitung im BAG vorgesehen (schriftlich, telefonisch/virtuell, bei Bedarf im BAG).

3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation

Meilensteine (Zwischenziele)	Erreichungstermine
<i>Vertragsstart</i>	1.5.2024
Startsitzung	30.4.2024, 8.30–10.30 Uhr
Analysekonzept liegt vor	11.6.2024
Vernehmlassung des Analysekonzepts in der Steuer- und Begleitgruppe	18.6.-12.7.2024
Genehmigung des überarbeiteten Analysekonzepts durch Steuergruppe	20.8.2024
Steuer- und Begleitgruppensitzung mit Präsentation der Zwischenergebnisse	November 2024
Entwurf der Schlussprodukte (Bericht + Executive Summary auf D oder F) an PL E+F	23.5.2025
Vernehmlassung der überarbeiteten Entwürfe der Schlussprodukte in die Steuer- und Begleitgruppe	13.6.-11.7.2025
Steuergruppensitzung	ca. Ende Juni 2025
Steuer- und Begleitgruppensitzung mit Präsentation und Diskussion der Schlussergebnisse und Empfehlungen	Anfang Juli 2025
Einarbeitung der Ergebnisse der Meta-Evaluation in den Entwurf der Schlussprodukte	18.7.–10.8.2025
Fertige Schlussprodukte liegen vor (Entwurf Schlussbericht und Ex. Summary auf D oder F)	11.8.2025
Übersetzung des Executive Summary (D oder F)	22.8.2025
Genehmigung Schlussprodukte durch die Steuergruppe	26.8.2025
Genehmigte Schlussprodukte liegen vor (Schlussbericht, Ex. Summary auf D und F)	29.8.2025
<i>Vertragsende</i>	30.9.2025

⁶ Siehe Merkblatt «[Struktur eines 'Executive Summary' einer Evaluationsstudie](#)».

Die Stellungnahme der Steuergruppe zu den Ergebnissen der Evaluation liegt bis spätestens **31.10.2025** vor.

3.7 Kostenrahmen / Budget

Kostendach: CHF 160'000 CHF (inkl. MWST)

In der Offerte werden detaillierte Budgetangaben gemäss den offerierten Arbeitsschritten erwartet.

Die Auszahlung erfolgt in Raten und ist an die Erfüllung der Meilensteine gemäss dem Zeitplan gebunden. Vorgesehen sind:

- 2024: CHF 70'000
- 2025: CHF 90'000

3.8 Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung)

Primäre Nutzerin der Ergebnisse ist der Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung, Abteilung Gesundheitsversorgung und Berufe. Die Resultate richten sich jedoch auch an das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI), den Gesamtbundesrat, die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK), die Kantone und weitere Partner des BAG.

Der Schlussbericht der Evaluation und das Executive Summary in den drei Sprachen werden zusammen mit der Stellungnahme der Steuergruppe auf der BAG-Webseite «[Evaluationsberichte Gesundheitsversorgung](#)» veröffentlicht.⁷

Das BAG organisiert die Verbreitung der Evaluationsprodukte bei seinen Partnern sowie weiteren interessierten Kreisen und Adressatengruppen.

4 Vergabeverfahren des Evaluationsmandats

Der vorliegende Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben.

Potenzielle Auftragnehmer werden eingeladen, eine Offerte einzureichen (Angebotsabgabe).

4.1 Anforderungen an die Offerte

Die Anforderungen an das Evaluationsteam sind analog zu den anbieterbezogenen Kriterien, wie sie im Merkblatt «[Erstellung und Beurteilung von Evaluationsofferten](#)» festgehalten sind. Zusätzlich wird juristische Kompetenz bei der Behandlung von rechtlichen Aspekten des MedBG verlangt.

Die Bildung interdisziplinärer Teams und geeigneter Arbeitsgemeinschaften, z. B. von privaten und universitären Stellen, wird begrüsst. Es ist jedoch eine Stelle als Hauptansprechpartner und Vertragspartner zu bezeichnen.

Eingegangene Offerten werden anhand der Kriterien im «Formular zur Bewertung von Offerten für Evaluationsmandate» beurteilt (siehe Seite 3 im vorgängig erwähnten Merkblatt). Die Kriterien für den Zuschlag für das Mandat sind: Zweckmässigkeit der angebotenen Leistung, Preis (Kosten), Termine, anbieterbezogene Kriterien sowie der Gesamteindruck, den die Angebotsabgabe hinterlässt.

⁷ Siehe Artikel 8, Absatz 5 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGO, SR 152.3, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022540/index.html>).

4.2 Meilensteine und Termine im Vergabeprozess

Meilensteine im Vergabeprozess	Termine
Versand Einladung zur Offerteingabe	6.3.2024
Einreichung Interessenbekundung (elektronisch an gabriele.wiedenmayer@bag.admin.ch)	19.3.2024, 9 Uhr
Einreichung Offerte (elektronisch an gabriele.wiedenmayer@bag.admin.ch)	9.4.2024, 9 Uhr
Selektion der besten Offerten durch die Fachstelle E+F, Versand der Einladung zur Präsentation der Offerten	16.4.2024
Präsentation der Offerten	23.4.2024, 8.30–12 Uhr
Auswahl des Evaluationsteams durch die Steuergruppe der Evaluation und Kommunikation des Entscheids durch die Fachstelle E+F	26.4.2024

Das BAG hält sich bei der Vergabe seiner Aufträge an die Grundsätze von Artikel 11 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB, SR 172.056.1⁸). Für diese Vergabe gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge,⁹ die mit der Einreichung der Interessenbekundung und der Offerte akzeptiert werden.

Die unterzeichnete «Selbstdeklaration allgemein (SELBSTDEKLARATION betreffend Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss BGSA, der Lohngleichheit von Frau und Mann, des Umweltrechts und der Regeln zur Vermeidung von Korruption)» ist zwingend beizulegen¹⁰. Weitere Nachweise gemäss Artikel 4 Absatz 4 und Anhang 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11¹¹)) werden bei Bedarf nachgefordert (z.B. *Handelsregisterauszug*).

Selbständigerwerbende legen bitte eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) bei (→ zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status des selbständigerwerbenden, potentiellen Vertragspartners).

5 Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten

Mit der Unterzeichnung der Offerte bestätigen die Offerierenden...

- ...die Wahrung der Vertraulichkeit. Sie behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und stellen sicher, dass dies auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun.
- ...ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Unabhängig sein bedeutet, dass weder rechtliche noch wirtschaftliche Bindungen zum Evaluationsgegenstand bestehen. Unbefangen bedeutet insbesondere, dass die innere Einstellung zum Evaluationsgegenstand frei ist.

Umgang mit Interessenkonflikten

- Die Offerierenden / Auftragnehmer des BAG **stellen** insbesondere **sicher**, dass beigezogene Experten und Expertinnen keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihre Beratung unabhängig und unbefangen durchführen können.
- Mögliche Interessenkonflikte der Offerierenden / Auftragnehmer des BAG sowie der einbezogenen Experten und Expertinnen **müssen** vor und während dem Vergabeverfahren sowie während der Auftragserfüllung der projektverantwortlichen Person im BAG unverzüglich kommuniziert werden.

⁸ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/de>

⁹ <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/agb.html>

¹⁰ aktuelle Version unter: <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/selbstdeklarationen-bkb.html>

¹¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/127/de>

6 Weitere Informationen / Unterlagen

Medizinalberufegesetz MedBG:

- Website: [Medizinalberufe \(admin.ch\)](#)
- Website: [Gesetzgebung Medizinalberufe \(admin.ch\)](#)

Siehe ergänzend dazu auch die [BFI-Botschaft 2025-2028](#).

Frühere Studien als Grundlage bzw. zur Vorbereitung der Evaluation:

- 2023 Konzept- und Machbarkeitsstudie für die Evaluation des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) [Schlussbericht ist Bestandteil des vorliegenden Pflichtenhefts]
- 2019-2021 Standortbestimmung der eidgenössischen Prüfungen der fünf Berufe gemäss Medizinalberufegesetz MedBG – Schwerpunkte Humanmedizin und Zahnmedizin
- 2018 Standortbestimmung der eidgenössischen Prüfungen der fünf Berufe gemäss Medizinalberufegesetz MedBG – Machbarkeitsstudie

Alle Dokumente zu den Studien (Pflichtenhefte, Schlussberichte, Executive Summaries, ggf. Wirkungsmodelle) sind auf dieser Webseite veröffentlicht:

[Evaluationsberichte Gesundheitsversorgung \(admin.ch\)](#)

Weitere relevante Ressortforschungsstudien:

- 2021 Kantonale Aufsicht über die Berufsausübung gemäss MedBG, GesBG und PsyG: [Schlussbericht](#)
- 2017 Der Weg zur fachlich eigenverantwortlichen ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz und in ausgewählten Ländern: [Schlussbericht](#)
- 2016 Steuerung der ärztlichen Weiterbildung in der Schweiz: [Schlussbericht](#)

Alle Berichte und weitere Dokumente sind auf dieser Webseite veröffentlicht:

[Forschungsberichte Gesundheitsberufe \(admin.ch\)](#)

Studien und Erhebungen Dritter:

- [Mitgliederbefragungen des Verbands Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte vsao](#)
- [Jährliche Umfragen des SIWF bei den Assistenzärztinnen und -ärzten](#)

Unterlagen zur Evaluation im BAG:

- [Rahmenkonzept Evaluation im BAG](#)
- [Evaluationsmanagement im BAG](#) unter Beachtung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL
- [Evaluationsglossar des BAG \(2017\)](#)

7 Kontaktperson

Gabriele Wiedenmayer (Projektleitung), BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F),
Tel. 058 463 87 61, gabriele.wiedenmayer@bag.admin.ch

Gabriele Wiedenmayer ist zentrale Ansprechperson für das Mandat, koordiniert die Anfragen zur Wissensbeschaffung und leitet diese bei Bedarf an die geeigneten Personen im BAG weiter.

8 Anhang

Neben den Mitgliedern der Steuergruppe (s. [Organigramm](#)) sind folgende Organisationen in der Begleitgruppe vertreten:

Organisationen (ggf. Bereich/Abteilung)
Bund:
SBFI, Abteilung Hochschulen und Allgemeinbildung
BLV, Abteilung Wissensgrundlagen
Schweizer Armee, LBA – Sanität
Kantone:
Kantonale Vollzugs- und Aufsichtsbehörden: zwei Sitze
Kantonsärztinnen und -ärzte: VKS
Kantonzahnärztinnen und -ärzte: VKZS
Kantonsapothekerinnen und -apotheker: KAV
Kantonstierärztinnen und -tierärzte: VSKT
Kommissionen und Akkreditierung:
MEBEKO, Ressort Ausbildung
MEBEKO, Ressort Weiterbildung
AAQ
Hochschulbereich:
Swissuniversities, Abteilung Medizin & Gesundheit
SHK, Ständiger Ausschuss für Fragen der Hochschulmedizin
Schweizerische Medizinische Interfakultätskommission (SMIFK)
SAPhW
Vereinigungen für Studierende und Berufseinsteiger (ein Sitz):
<ul style="list-style-type: none"> • swimsa • aseph (Association suisse des étudiant-e-x-s en pharmacie) • Swiss Young Pharmacists Group • Swiss Chiropractic Students SCS • Swiss Dental Students Association SDSA • VET Zürich: Fachverein Veterinärmedizin der Universität Zürich
Weiterbildung:
SIWF (Humanmedizin)
BZW (Zahnmedizin)
Schweizerische Akademie für Chiropraktik
Institut FPH (Pharmazie)
Berufsorganisationen:
FMH
vsao, Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
SSO (Zahnmedizin)
ChiroSuisse
pharmaSuisse
GSASA
GST (Veterinärmedizin)
Weitere:
H+/unimedsuisse
Wissenschaft: SAMW
Patientinnen- und Patientenvertretungen (ein Sitz):
<ul style="list-style-type: none"> • Schweizerische Stiftung Patientenorganisation SPO • Dachverband Schweizerischer Patientenstellen